

Bescheinigung gem. § 181 Absatz 1 S. 2 AktG

Satzung der

More Impact AG

mit Sitz in Frankfurt am Main

Die in dieser Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den am 21.08.2025 (meine Urkunde UVZ-Nr. 158/2025-R) von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung (mit Ausnahme der beschlossenen Änderung zu § 1 Absatz 1 der Satzung) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Frankfurt am Main, den 05. Januar 2026

Dr. Volker Rebmann
Notar



**Satzung
der**

More Impact AG

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Gegenstand

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

„More Impact AG“

und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften im In- und Ausland, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Bereichen Technologie und Medizin und/oder Medizintechnik.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art berechtigt.

§ 2 Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 261.021.434,00. Es ist eingeteilt in 261.021.434 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20. August 2030 um insgesamt bis zu EUR 130.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 130.000.000 Stück neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmern, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;

- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

3. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 100.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 100.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. August 2025 unter Tagesordnungspunkt 9 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie
 - (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 21. August 2025 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 20. August 2030 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2025 zu bedienen, oder

- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 21. August 2025 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 20. August 2030 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital WSV 2025 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. August 2025 unter Tagesordnungspunkt 9, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutsche Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital WSV 2025 abzuändern.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vorstand

§ 4

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands zu dessen Stellvertreter ernennen.
3. Der Vorstand gibt sich auf Verlangen des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit von der durch § 4 Abs.3 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde - der Geschäftsordnung.
2. Sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit die Vorschrift des § 112 AktG nicht entgegensteht, sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB jederzeit widerrufen.
3. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

III. Aufsichtsrat

§ 6

Zusammensetzung, Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Wird für ein Aufsichtsratsmitglied, das während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheidet, eine Neuwahl vollzogen, so dauert das Amt des neu gewählten Mitglieds nicht länger als die Amtsdauer des ausgeschiedenen.

4. Die Abberufung eines von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds bedarf zwingend einer Mehrheit, die mindestens 80 % der bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst. Die Änderung der in Satz 1 genannten Bestimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens 80 % der bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 7

Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 8

Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit eine Neuwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, fernkopiert oder im Wege anderer elektronischer Kommunikationsmedien (einschließlich Mitteilungsdiensten) einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und/oder Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen und/oder ihre Stimme gleichzeitig oder nachträglich fernmündlich, fernschriftlich (Telefax) oder per anderer elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail oder anderer elektronischer Medien einschließlich Mitteilungsdiensten) abgeben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein hierzu bestimmter Stellvertreter, kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher,

fernmündlicher, fernschriftlicher (Telefax), oder elektronischer (beispielsweise per E-Mail oder anderer elektronischer Medien einschließlich Mitteilungsdiensten) Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Entsprechendes gilt für Wahlen.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Teilnahme des Vorstands

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann jedoch in Einzelfällen in Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich berühren, beschließen, in Abwesenheit des Beteiligten oder auch der übrigen Vorstandsmitglieder zu verhandeln.

§ 11

Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, abgegeben.

§ 12

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und/ oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen gesetzliche Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz für alle Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen.

3. § 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

IV. Hauptversammlung

§ 13

Ort, Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Universitätsstadt statt.
2. Die Hauptversammlung wird von dem Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.
3. Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und ggf. die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), ist innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 28. August 2029 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 14

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.
2. Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer

Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieses § 14 Abs. 2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.

3. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) sowie Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 15

Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder, im Falle der Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art und Form der Abstimmung.

§ 16

Beschlussfassung, Wahlen

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung (siehe beispielsweise § 8 dieser Satzung) etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Die jeweilig einfache Mehrheit gilt auch für Beschlussfassungen hinsichtlich Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen und anderer Grundlagen- oder Strukturbeschlüsse, soweit eine einfache Stimmen- und/oder Grundkapitalmehrheit gesetzlich zulässig ist.
2. Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl

unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V. Jahresabschluss

§ 17

Einstellung in Gewinnrücklagen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

1. Bilanzgewinne sollen zur Wiederanlage innerhalb des Unternehmensgegenstands verwendet werden, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung.

VI. Sonstiges

§ 19

Bekanntmachungen und Informationen an Aktionäre

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
3. Der Anspruch der Aktionäre auf Übermittlung von Mitteilungen ist auf die Übermittlung im Wege der elektronischen Kommunikation beschränkt.

Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, soweit der jeweilige Aktionär dies verlangt

oder hierzu sonst zugestimmt hat und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, 05.01.2026

Dr. Volker Rebmann

Notar